

Industrieller Verlag G. m. b. H. in Berlin. 3701 Bürgel, Führer durch die Maschinen-, Eisen- und Metallindustrien Deutschlands. 3 M.	Schuster & Loeffler in Berlin. 3693 Nietzsches gesammelte Briefe. III. Bd.
August Lay in Hildesheim. 3690 Dunkelbeck, Was der Forstmann von der Theorie der künstlichen Düngung wissen muß. 60 S.	H. Stuber's Verlag (C. Kabisch) in Würzburg. 3702 Beiträge zur Klinik der Tuberkulose. Bd. II, Heft 3. 2 M 50 S; Bd. II, Heft 4. 4 M 50 S.
Magazin-Verlag Jacques Hegner in Berlin. 3693 u. 3703 Voltaire, Candide oder die beste der Welten. 3 M; geb. 4 M; in Leder 5 M. Picard, Der Geschworne. Numerierte Ausgabe. No. 1—10 à 10 M; No. 11—30 à 6 M; No. 31—500 à 2 M 50 S.	Richard Taendler in Berlin. 3700 Potapenko, Ein Stern. 2 M; geb. 3 M.
Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover. 3696 Münchmeyer, Der deutsche Erbnachweis. Ca. 4 M 50 S. Kley, Die Ausbildung unserer Töchter. 1 M 50 S. Löwe, Wie erziehe und belehre ich mein Kind bis zum 6. Lebensjahre? 2. Aufl. Ca. 1 M 60 S. Friede, Bibelfunde. 2. Aufl. 2 M. Berner, Allgemeine Musiklehre. Geb. 1 M 25 S.	Franz Bahlen in Berlin. 3692 Jaedel, Reichsgefes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Textausgabe. 3. Aufl. Geb. 1 M 50 S. Kroschel, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. 4. Aufl. Kart. 2 M. Reier, Das Pflichtteilsrecht der Enkel nach Bürgerlichem Gesetzbuch. 1 M 20 S. Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht als Anleitung für die Standesbeamten. 4. Aufl. Kart. 2 M 50 S.
Gebrüder Paetel in Berlin. 3697 Schneegans, August Schneegans-Memoiren. 10 M; geb. 12 M.	Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg. 3709 Berchois, Die Rolle des Klerus in der modernen Gesellschaft. Ca. 40 S.
G. Pierson's Verlag in Dresden. 3700 Klinckert, Der Weltsauerstoff. 2 M; geb. 3 M.	Verlagsbuchhandlung Seitz & Schauer in München. 3691 Der Rote Kreuz-Freund 1905. 60 S.
Max Sängewald in Leipzig. 3690 Bupifoser, Die Reform des Volksschulzeichenunterrichts. 2. Aufl. 1 M.	Leopold Voh in Hamburg. 3690 Berger, Die Schularztfrage für höhere Lehranstalten. Ca. 1 M.
	Hermann Walther in Berlin. 3694 Nyström, Das Geschlechtsleben. 5 M.

Nichtamtlicher Teil.

Erklärung.

Dem Antrag des Herrn Robert von Bötticher in Danzig und Genossen auf Änderung der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 17, 23, 33, 35 und Hinzufügung eines § 36 der buchhändlerischen Verkehrsordnung (abgedruckt in Nr. 81 des Börsenbl.) schließen sich an

- (gez.) H. Pollakowsky, i/Fa. Gräfe & Unzer.
" Hermann Fischer, i/Fa. C. Th. Nürnberger's Buchhandlung.
" Eugen Heinrich, i/Fa. Ferd. Raabe's Nachf.
" Bernh. Leichert, i/Fa. Bernh. Leichert.
" Fr. Grunwald, i/Fa. Bruno Meyer & Co.
" Benno Kittel, i/Fa. Wilh. Koch.
" G. Stybalkowski, i/Fa. Hübner & Maß.

Königsberg i/Pr., den 23. April 1904.

Zum Urheberrechtsschutz deutscher Werke in den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Vergl. Börsenblatt 1904, Nr. 30, 37, 49, 83 u. 90.)

Bekanntlich darf die Veröffentlichung der Werke, die in den Vereinigten Staaten geschützt werden sollen und dort (durch Vermittlung der Amtlichen Stelle in New York) zur Erlangung des Copyright an den Librarian of Congress at Washington eingeliefert oder angemeldet werden müssen, in Deutschland nicht eher geschehen, als bis der Verleger von der erfolgten Einsendung der Pflichtexemplare nach Washington Gewißheit und Bestätigung hat, also bei der Benutzung der Amtlichen Stelle in New York von dieser brieflich oder telegraphisch davon benachrichtigt ist. Das Copyright ist nur dann rechtsgültig, wenn die Einlieferung der zu schützenden Titel und Exemplare an den Librarian of Congress oder ihre Übergabe an eine Postanstalt innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten

mindestens an demselben Tage, an dem die Veröffentlichung in Deutschland stattfindet, oder an einem frühern Tage erfolgt ist. Diese Bestimmungen sind für deutsche Verleger sehr lästig, werden aber wohl so bald eine Änderung nicht erfahren. Neuerdings hat die »Berliner Musikalien-Druckerei in Berlin-Charlottenburg« in einem Schreiben an die Amerikanische Handelskammer in Berlin, die sich schon früher für einen bessern Schutz der deutschen Urheber in Amerika bemüht hat (vgl. Börsenbl. 1904, Nr. 30), die ungeheuren Schwierigkeiten geschildert, die durch die eingangs erwähnten Vorschriften dem deutschen Musikalienverlag bereitet werden. Sie erhielt darauf folgende Antwort, die wir der Zeitschrift »Musikhandel und Musikpflege« Nr. 30 vom 23. April entnehmen:

The American Publishers' Copyright League
(Durch Georg S. Altwood, Sekretär der Handelskammer.)

Auszugsweise Übersetzung.

März 1904.

»An die
»Berliner Musikalien-Druckerei, Charlottenburg.

»Durch Herrn A. empfangen wir Ihre Anfrage betreffend gewisse Erfordernisse des augenblicklichen Urheberrechts der Vereinigten Staaten, deren Erfüllung für die deutschen Musikverleger Schwierigkeiten bereitet. Ich sehe daraus, daß Sie sich auf das Erfordernis beziehen, daß die Veröffentlichung eines Werkes in Deutschland nicht erfolgen darf, bevor nicht die Bestätigung vorliegt, daß es innerhalb der Vereinigten Staaten zur Erlangung des Schutzes eingereicht worden ist.

»Diese Vorschrift ist mit der englischen identisch und bereitet uns hier für dieses Land die gleichen Schwierigkeiten, welche Ihr Bericht schildert und wir erachten daher diesen Punkt ebenfalls für eine Änderung geeignet.

»Die Urheberschutzvereinigung der amerikanischen Verleger beabsichtigt augenblicklich gemeinsam mit interessierten Mitgliedern des Kongresses eine Kommission zur Vor-